

## Mitteilungsblatt der Universität Kassel

---

### Inhalt

	Seite
1. Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Kassel	329
2. Beiträge für die Studierendenschaft ab Wintersemester 2019/2020	331
3. Informationssicherheitsleitlinie der Universität Kassel	332

#### Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Personalabteilung - Personalentwicklung, Weiterbildung, Organisation und Innerer Dienst

Melanie Schoch

E-Mail: [melanie.schoch@uni-kassel.de](mailto:melanie.schoch@uni-kassel.de)

[www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt](http://www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt)

Erscheinungsweise: unregelmäßig

**Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Kassel vom 24. Oktober 2018**

hier: **Berichtigung**

In der Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Sozialpädagogik in Aus-, Fort-, und Weiterbildung des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Kassel vom 24. Oktober 2018 sind in der Bekanntmachung vom 28. Januar 2019 (MittBl. 01/2019, S.53) Fehler enthalten, die nachstehend berichtigt werden.

Der § 6 der Prüfungsordnung für den Master Sozialpädagogik für Aus-, Fort-, und Weiterbildung hat richtig folgende Fassung:

**„§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium**

(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer

- a) die Bachelorprüfung des Studiengangs Soziale Arbeit im Fachbereich Humanwissenschaften oder seiner Vorgängereinstitution der Universität Kassel bestanden hat oder
- b) einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer anderen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und 180 Credits besitzt oder
- c) nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern einen berufsqualifizierenden Abschluss

- BA Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit,
- Diplom-Sozialarbeiterin oder Diplom-Sozialarbeiter,
- Diplom-Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialpädagoge oder
- Diplom-Sozialarbeiterin und Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialarbeiter und Sozialpädagoge erlangt hat oder

d) einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und 180 Credits abgeschlossen hat hat.

e) Berufserfahrungen in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten oder eine staatliche Anerkennung in der Regel als

- Erzieherin oder Erzieher,
- Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter oder
- Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge nachweist.

(2) Das Masterstudium ermöglicht einen berufsqualifizierenden Abschluss mit einer besonderen Profilierung. Aufbauend auf einer grundständigen, fachwissenschaftlichen ersten Qualifizierung soll während des Masterstudiums eine Fokussierung auf schulpädagogische und (fach-)didaktische Fragestellungen erfolgen. Die Studierenden müssen daher eine besondere Eignung aufweisen, die sich über einen hohen Grad an fachlicher Reflexivität und über ein hohes Interesse an der und Erfahrung in der Lehre sozialpädagogischer Inhalte dokumentiert.

(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs. 2 wird in der Regel aufgrund der schriftlichen Unterlagen festgestellt. Der hohe Grad an fachlicher Reflexivität und das hohe Interesse an der Lehre sozialpädagogischer Inhalte sind in einem Motivationsschreiben (5.000 bis 8.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) zu dokumentieren. Das Motivationsschreiben soll folgende Aspekte aufgreifen: 1. Was qualifiziert Sie vor dem Hintergrund Ihrer Berufserfahrung (berufspraktischen Studien) für den Studiengang »Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung«? 2. Was ist Ihre Motivation den MA-Studiengang zu besuchen? 3. Welche Kenntnisse und Fähigkeiten möchten Sie im Studiengang vertiefen bzw. erwerben?

(4) Die Erfahrung in der Lehre (gem. Abs. 2) liegt i. d. R. vor, wenn eine einschlägige Lehrtätigkeit an einer allgemeinbildenden Schule, beruflichen Schule, Institution der Aus-, Fort- und Weiterbildung,

insbesondere für soziale Berufe, oder im Rahmen einer fachlich einschlägigen sozialpädagogisch orientierten Qualifizierung von z. B. Tagespflegepersonen oder JugendleiterInnen nachgewiesen werden kann. Die Lehrtätigkeit ist i. d. R. über Arbeits-/Praktikumszeugnisse oder Arbeits-/Praktikumsbescheinigungen zu dokumentieren. Den Bewerbungsunterlagen ist zudem ein ausführlicher, tabellarischer Lebenslauf beizufügen

(5) In begründeten Ausnahmefällen betreffend Abs. 4 kann der Prüfungsausschuss die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass die Erfahrung in der Lehre bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgeholt bzw. nachgewiesen wird. Einem entsprechenden Antrag kann insbesondere dann entsprochen werden, wenn mit den Bewerbungsunterlagen eine Zusage für ein einschlägiges Praktikum gemäß Abs. 4 vorgelegt wird.

In Zweifelsfällen kann darüber hinaus ein Auswahlgespräch durchgeführt werden, für das der Prüfungsausschuss zwei Professorinnen oder Professoren bestellt; es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Das fachliche Profil des Studienabschlusses gemäß Abs. 1 b) und d) muss den Anforderungen des Masterstudiengangs Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung entsprechen. Dies setzt voraus, dass die mit dem Studienabschluss nachgewiesene Qualifikation angemessene sozialpädagogische/sozialarbeiterische Kenntnisse zu den im Masterstudiengang verfolgten anwendungsorientierten Perspektiven und Theorien Sozialer Arbeit umfasst. Diese Kenntnisse sind mit einer Leistungsübersicht des ersten Studienabschlusses nachzuweisen und in einem Motivationsschreiben nach Abs. 3 zu erläutern.

(7) Fehlen der Bewerberin oder dem Bewerber Voraussetzungen gemäß Abs. 6 für die Zulassung zum Masterstudium, kann der Prüfungsausschuss die Zulassung unter der Auflage aussprechen, dass bis zur Masterarbeit die fehlenden Kenntnisse durch erfolgreiches Absolvieren vom Prüfungsausschuss festgelegter Module im Umfang von bis zu 30 Credits nachgewiesen werden.“

Kassel, den 16. Mai 2019

Der Präsident der Universität Kassel  
Prof. Dr. Reiner Finkeldey

### Beiträge für die Studierendenschaft ab Wintersemester 2019/2020

Gemäß § 80 des Hessischen Hochschulgesetzes hat der Präsident der Universität Kassel die Festsetzung der studentischen Beiträge ab dem Wintersemester 2019/2020 gemäß Beschluss des Studierendenparlaments vom 15. Mai 2019 genehmigt.

Danach beträgt der Beitrag für die Studierendenschaft ab dem Wintersemester 2019/2020 (einschließlich 0,20 € für den Härtefallfonds Semesterticket):

- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| a) | für Studierende an allen Standorten, sofern sie nicht unter Buchstabe b) fallen, (inkl. Kulturticket und ‚nextbike‘)                      | 161,02 Euro |
| b) | für Studierende des Studiengangs „Sustainable International Agriculture“ und Studierende in den weiterbildenden Studiengängen der UNIKIMS | 10,70 Euro  |

Präsidium des Studierendenparlaments  
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Kassel

Kassel, den 21.05.2019

**Universität Kassel  
Das Präsidium**

**17. Mai 2019  
Az. 1.10.01 / E2**

**26. Protokoll – Anlage 12**

## **B E S C H L U S S**

**Informationssicherheitsleitlinie der Universität Kassel**

**P/687**

Das Präsidium beschließt die Inkraftsetzung der in der Anlage beigefügten Informationssicherheitsleitlinie der Universität Kassel.

## Informationssicherheitsleitlinie der Universität Kassel

Diese Leitlinie orientiert sich maßgeblich an der Informationssicherheitsleitlinie für die Hessische Landesverwaltung vom 11. Juli 2016, den Vorgaben der Allianz der Wissenschaftsorganisationen (AKIF – Arbeitskreis zur IT – Sicherheit in Forschungseinrichtungen) vom September 2014, der Empfehlung Informationssicherheit der Hochschulrektorenkonferenz vom 6. November 2018 sowie den Empfehlungen der Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofs zur IT-Organisation der Universität Kassel 2019.

Für die Universität Kassel sind Dienstleistungen der Informations- und Kommunikationstechnik von zunehmender Bedeutung. Damit nimmt auch die Abhängigkeit von deren Funktionstüchtigkeit stetig zu. Es bedarf daher für hochwertiges wissenschaftliches Arbeiten in Forschung, Lehre und Verwaltung einer angemessenen Informationssicherheit, die durch umfassende Schutzmaßnahmen sichergestellt werden muss.

Hierzu ist es erforderlich,

- organisatorische Rahmenbedingungen zur Gewährleistung der Informationssicherheit aufrecht zu erhalten und kontinuierlich zu verbessern,
- das Informationssicherheitsmanagement auszubauen,
- bestehende Sicherheitsstandards fortzuschreiben oder den Erfordernissen entsprechend weiter zu entwickeln, zu standardisieren, zu zentralisieren und hinreichend zu dokumentieren.

### 1. Grundlage der Informationssicherheit

Alle Maßnahmen orientieren sich grundsätzlich an den Empfehlungen in den Grundschutz-Standards und im Grundschutz-Kompendium des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik. Die Universität Kassel betreibt ein Informationssicherheitsmanagementsystem, das sich an DIN ISO/IEC 27001 orientiert.

Schutzziele des Informationssicherheitsmanagementsystems sind die Verfügbarkeit, die Integrität und die Vertraulichkeit der Systeme, Prozesse und Daten.

Für allgemeine übergreifende Maßnahmen der Informationssicherheit erlässt die Hochschulleitung Sicherheitsrichtlinien.

Durch regelmäßige Evaluationen und Sicherheitsaudits sind die bestehenden Sicherheitsmaßnahmen und die Erfüllung der angemessenen Sicherheitsstandards sicherzustellen.

Die Universität Kassel strebt eine Sicherheitszertifizierung z.B. nach DIN ISO/IEC 27001 an.

### 2. Organisation der Informationssicherheit

Für die Wahrnehmung der Belange der Informationssicherheit hat die Dienststellenleitung einen Informationssicherheitsbeauftragten (m/w/d) benannt, der

- die Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit,
- das Informationssicherheitsmanagement,
- das Sicherheitsvorfallmanagement,
- die Berichtspflichten gegenüber dem Ministerium sowie
- Maßnahmen zur Sensibilisierung der Mitglieder und Besucher für Themen der Informationssicherheit

in der Universität Kassel koordiniert. Er gehört dem CIO-Gremium mit beratender Stimme an und steht dadurch in direktem Kontakt mit der Dienststellenleitung. Die Aufgaben des Informationssicherheitsbeauftragten werden im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Informationssicherheitsbeauftragten (m/w/d) wahrgenommen.

Grundfragen des Informationssicherheitsmanagements und die Koordination der Sicherheitsmaßnahmen, die mehrere Fachbereiche, mehrere Abteilungen oder Einrichtungen der Universität Kassel betreffen, erörtert das Informationssicherheitsmanagementteam. Dieses besteht aus

- dem Informationssicherheitsbeauftragten (m/w/d) als Vorsitzendem,
- dem Kanzler (m/w/d),
- dem Datenschutzbeauftragten (m/w/d),
- dem Leiter (m/w/d) des IT-Servicezentrums,
- dem Leiter (m/w/d) der Abteilung für Studium und Lehre,
- dem Leiter (m/w/d) der Abteilung für Personal und Organisation,
- dem Leiter (m/w/d) der Abteilung für Bau, Technik und Liegenschaften,
- dem Leiter (m/w/d) der Abteilung für Finanzen,
- dem Leiter (m/w/d) der hessischen Hochschulbezügestelle,
- dem Leiter (m/w/d) des Servicecenters Lehre,
- dem Leiter (m/w/d) der Universitätsbibliothek und
- zwei IT-Beauftragten (m/w/d) der Fachbereiche.

Das Informationssicherheitsmanagementteam tagt mindestens einmal im Jahr.

Themen der Informationssicherheit, die alle Fachbereiche und zentralen Einrichtungen betreffen, werden im Nutzerforum der IT-Beauftragten der Fachbereiche besprochen.

Projekte zur Informationssicherheit, die mehrere Fachbereiche oder zentrale Einrichtungen betreffen, erhalten ein Projektmanagement, das vom CIO-Gremium kontrolliert wird.

### **3. Verfahrensverantwortliche**

In den Fachbereichen sowie den sonstigen Einrichtungen sind Regelungen, die für die Informationssicherheit relevant sind, in den jeweiligen Planungen aufzunehmen und für die selbst betriebenen IT-Systeme und -verfahren Verfahrensverantwortliche zu benennen.

Für alle IT-Systeme und -verfahren hat der jeweilige Verfahrensverantwortliche ein Sicherheitskonzept einschließlich einer Schutzbedarfsfeststellung und einer Schutzmaßnahmenbestimmung und -bewertung zu erstellen und ist für deren Umsetzung verantwortlich.

Die Verfahrensverantwortlichen sowie alle Beschäftigten, Studierenden und Gäste der Universität Kassel sind in dem von ihnen beeinflussbaren Bereich verpflichtet, notwendige Sicherheitsmaßnahmen umzusetzen, Sicherheitsvorfälle von innen und außen zu vermeiden, sowie sicherheitsrelevante Vorfälle beim Informationssicherheitsbeauftragten anzuzeigen.

#### **4. Inkrafttreten**

Diese Leitlinie tritt nach Beschlussfassung durch das Präsidium der Universität Kassel am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den 17. Mai 2019

Der Präsident  
gez. Prof. Dr. Reiner Finkeldey